

27. Kann der Antrag auf Zuerkennung einer Buße von dem Verletzten noch in dem Wiederaufnahmeverfahren gestellt werden, welches auf Betreiben des Angeklagten angeordnet worden ist?
St.P.D. §§ 413, 435, 444.

I. Straffenat. Urk. v. 24. Oktober 1907 g. Sch. I 343/07.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Weßlar.

Aus den Gründen:

... Nach § 444 Abs. 1 St.P.D. kann der Antrag auf Zuerkennung einer Buße nur bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden. Einen solchen Antrag hat der Verletzte R.

in dem früheren Verfahren bis zur Verkündung des Urteils vom 30. Mai 1906 nicht gestellt, und er ist demgemäß auch bis dahin nicht als Nebenkläger zugelassen worden. Erst in dem jetzt gegen den Beschwerdeführer wieder aufgenommenen Verfahren hat er einen Antrag auf Zuerkennung einer Buße eingereicht, und durch Beschluß der Strafkammer ist er als Nebenkläger zugelassen worden. Das angefochtene Urteil billigt ihm auch eine Buße in Höhe von 125 M. zu. Die Revision rügt seine Zulassung als Nebenkläger unter Berufung auf die Bestimmung des § 413 Abs. 1 St.P.D. Diese Bestimmung scheint auch auf den ersten Blick dem Angeklagten zur Seite zu stehen, da sie entweder die Aufrechterhaltung des früheren Urteils oder seine Aufhebung unter anderweitigem Erkennen in der Sache vorsieht, einer möglichen Erweiterung des Urteils durch Zuerkennung einer Buße für den ersten Fall aber nicht gedenkt.

Allein der erkennende Senat hat (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 439) bereits für den Fall der erfolgreichen Revision ausgesprochen, daß, wenn auch bei der erstmaligen Hauptverhandlung ein Antrag auf Zuerkennung einer Buße überhaupt nicht gestellt worden ist, ein solcher Antrag in der wiederholten Hauptverhandlung selbst dann nicht ausgeschlossen werde, wenn das Urteil lediglich auf die Revision des Angeklagten aufgehoben worden sei. Diese Annahme ist damit begründet worden, daß die Zuerkennung einer Buße keine Verurteilung zu einer Strafe sei, sondern daß die Buße lediglich an die Stelle der zivilrechtlichen Entschädigung für den zugefügten Nachteil trete und der Anspruch hierauf auch noch zur Zeit der nochmaligen Verhandlung bestanden habe. Die gleiche Auffassung muß auch gelten, wenn die erneute Hauptverhandlung auf einem Beschlusse über die Wiederaufnahme des Verfahrens beruht. Der § 413 Abs. 1 St.P.D. steht dem nicht ausdrücklich entgegen, und auch der Abs. 2 daselbst verlangt nur, daß das neue Urteil keine härtere Strafe, als die im früheren erkannte, verhängt. Schon in einem älteren Urteile des Reichsgerichts (Entsch. w. o. Bd. 9 S. 34) ist ausgeführt, daß die §§ 399 flg. St.P.D. über die Wiederaufnahme des Verfahrens lückenhaft seien, die verschiedenartige Gestaltung der Fälle außer Betracht ließen und mannigfach der Ergänzung durch richterliche Auslegung bedürften. Ähnlich wie bei der Aufhebung des früheren Urteils im Wege der Revision wird

auch durch den Beschluß auf Wiederaufnahme des Verfahrens und durch Erneuerung der Hauptverhandlung das frühere Verfahren bis zu dem Abschnitt, in welchem der Wiederaufnahmegrund liegt, beseitigt (Entsch. w. o. Bd. 27 S. 382), und eine nochmalige Hauptverhandlung erster Instanz findet statt. Nach § 435 St.P.O. kann sich der Verletzte in jeder Lage des Verfahrens der öffentlichen Klage anschließen. Dies ist im vorliegenden Falle vor der Verkündung des neuen Urteils geschehen. Das Verfahren des Vorderrichters läßt sich hiernach nicht beanstanden. . . .